

# Wie widerrufe ich Fernabsatzverträge?

Frist von zwei Wochen beginnt mit Erhalt der Ware – Unternehmer muss über Rückgaberecht informieren

Von Peter Dorenbeck,  
Rechtsanwalt in Braunschweig

Beim Fernabsatzgeschäft sieht der Käufer weder den Verkäufer noch das Produkt. Deshalb besteht die Gefahr, dass wichtige Informationen für den Kauf verloren gehen. Der Verbraucherschutz ist hier besonders ausgestaltet.

Für Haustürgeschäfte ist typisch, dass der Unternehmer oder sein Vertreter dem Verbraucher persönlich gegenübertritt.

Für Fernabsatzgeschäfte gilt das Gegenteil: Verträge über Warenlieferungen oder Dienstleistungen werden zwischen Unternehmer und Verbraucher ausschließlich aus der Ferne abgeschlossen: per Brief, Katalog, Telefax, Telefonanruf, E-Mail, Internet oder SMS.

Nicht zu den Fernabsatzverträgen zählen Verträge über Versicherungen sowie deren Vermittlung und Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln, die durch häufige oder regelmäßige Fahrten geliefert werden, wie etwa eine Bestellung beim Pizza-Service.

Der Unternehmer hat den Verbraucher vor Vertragsabschluss, spätestens bei Erhalt der Ware, klar und verständlich zu informieren über seine Identität, ladungsfähige Anschrift, wesentliche Merkmale der Ware, Mindestlaufzeit des Vertrages, Preis der Ware, das Widerrufs- oder Rückgaberecht und den geschäftlichen Zweck des Vertrages.

Die Informationen müssen in einem Katalog oder einer Wurfesendung in Textform vorliegen. Sie müssen auf dem Bildschirm oder der Internetseite gelesen und ausgedruckt werden können und dürfen nicht an versteckter Stelle stehen.

Bei unterbliebener, unrichtiger oder unvollständiger Information verzögert sich der Beginn der Widerrufs- oder Rückgabefrist. Sie beginnt erst, wenn der Unternehmer seine Informationspflichten erfüllt hat.



Im Katalog bestellt, per Paket nach Hause geliefert. Juristen nennen das Fernabsatzgeschäft. Doch dieses ist für den Verbraucher nicht nur bequem. Er sollte darauf achten, dass der Verkäufer seine Pflichten wahrnimmt. Foto: dpa

Der Unternehmer muss vor Vertragsschluss, spätestens jedoch bei Erhalt der Ware darüber aufklären, dass und wie der Verbraucher den Vertrag widerrufen kann. Die Widerrufsbelehrung muss deutlich und unmissverständlich formuliert sein und Informationen über das Widerrufsrecht enthalten. Zudem muss der

## Bei unterbliebener oder unvollständiger Information verzögert sich der Beginn der Widerrufs- oder Rückgabefrist

Käufer bei Widerrufsfrist und die Widerrufsfolgen informiert werden.

Der Verbraucher muss seine Bestellung schriftlich widerrufen. Um den Zugang nachweisen zu können, empfiehlt sich in der Regel ein Einschreiben

gegen Rückschein.

Die Widerrufsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen und beginnt

bei Warenlieferungen mit dem Erhalt der Ware, bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsschlusses. Wurde der Verbraucher erst nach Vertragsschluss belehrt, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat. Wurde der Verbraucher nicht, unvollständig oder falsch belehrt, kann er den Fernabsatzvertrag unbefristet widerrufen.

Nach erfolgtem Widerruf muss der Vertrag rückabgewickelt werden. Der Verbraucher hat dazu die erhaltene Ware zurückzugeben, der Unternehmer hat den gezahlten Kaufpreis zu erstatten.